

## **BEKÄMPFUNG VON ZWANGSHEIRATEN**

### **STELLUNGSNAHME DES CENTRE SOCIAL PROTESTANT VAUD<sup>1</sup>**

Am 14. November 2007 veröffentlichte der Bundesrat seinen Bericht «Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten». Es ist zu begrüßen, dass sich die Behörden auf Bundes- und Kantonsebene, nach der Auseinandersetzung mit weiblicher Genitalverstümmelung, ehelicher Gewalt und anderen Verletzungen der Grundrechte, nun des Themas Zwangsheirat annehmen. Von dieser grundsätzlichen Zustimmung abgesehen sind wir, was die Lösungsvorschläge betrifft, jedoch anderer Meinung.

Als Beratungsstelle, die sich für die Interessen der Ärmsten einsetzt, erscheint es uns am Wichtigsten, dass die Situation und Interessen der Opfer immer im Vordergrund stehen. In diesem Sinne schliesst sich das CSP Vaud gewissen Schlussfolgerungen des vom Bundesrat verabschiedeten Berichtes an, insbesondere der Tatsache, dass eine Änderung des Artikel 105 ZGB insofern wünschenswert ist, als dass Nötigung zu einer Heirat zu einem unbefristeten Eheungültigkeitsgrund werden würde.

Andere Vorschläge erscheinen uns problematischer. Wir möchten hier im Speziellen näher auf die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Ausländerrechts eingehen.

Unsere langjährige Erfahrung im Bereich eheliche Gewalt zeigt uns, dass die einzige Möglichkeit, um betroffene Personen wirklich zu schützen – und dazu zu ermutigen, solche Handlungen zu melden – ist, ihnen tatsächlichen Schutz in Form einer Aufenthaltsbewilligung zu garantieren. Dies bedeutet, dass ein repressiveres Vorgehen gegen eheliche Gewalt nur dann Sinn macht, wenn gleichzeitig denjenigen Personen, die einer solchen Situation zu entfliehen suchen, das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz garantiert wird. Das ist heute nicht der Fall. Die Gewährung eines solchen Rechtsanspruchs würde übrigens nicht zu einer massiven Erhöhung der ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen führen. Nach eigenen Angaben des Berichtes des Bundesrates bezüglich der von der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK)<sup>2</sup> vorgenommenen Lockerung der Bestimmungen in Sachen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft einer Frau, die einer Zwangsheirat entflieht, haben «weder die vom BFM entwickelte Praxis noch der Entscheid der ARK [...] bisher zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Asylgesuchen geführt.»<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das CSP Vaud ist ein privates, professionalisiertes im Sozialbereich tätiges Hilfswerk ohne wirtschaftlichen Zweck. Es ist als gemeinnützig anerkannt. Seine Leistungen stehen allen, unabhängig von Herkunft, Konfession und Wohnort, untgeltlich zur Verfügung. Seit vielen Jahren engagiert sich das Centre social protestant für die Rechte von MigrantInnen in unserem Land. Aufgrund ihrer sozialen und rechtlich schwierigen Situation beanspruchen Tausende von ihnen jedes Jahr die Beratungen der SozialarbeiterInnen und JuristInnen des CSP.

<sup>2</sup> JICRA 2006, n° 32.

<sup>3</sup> Bericht des Bundesrates «Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten», veröffentlicht am 14. November 2007, S. 34.

Obwohl der Bericht des Bundesrates verschiedene Massnahmen im Bereich Ausländerrecht in Erwägung zieht, ist nirgends eine Absichtserklärung zu finden, den Opfern eine Aufenthaltsbewilligung zu garantieren, vorausgesetzt sie können aufzeigen, Opfer einer Zwangsheirat zu sein. Der Bericht begnügt sich damit, die verschiedenen, bereits bestehenden Möglichkeiten in Erinnerung zu rufen:

1. Wenn das Opfer SchweizerIn oder im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung vor seiner Heirat ist, stellt sich keine ausländerrechtliche Frage. Falls nämlich die Heirat als ungültig erklärt wird, bleibt das Opfer im Besitz seiner zuvor erhaltenen Aufenthaltsbewilligung.
2. Dem Opfer wird im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Im Falle einer Eheungültigkeitserklärung oder einer Trennung muss die betroffene Person das Territorium verlassen. Der Bericht erwähnt dabei die Wichtigkeit der Schutzbestimmungen von Artikel 50 AuG und der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Unsere Erfahrungen im Bereich eheliche Gewalt haben gezeigt, dass dieser Schutz ungenügend ist, einerseits durch die Formulierung selbst und andererseits durch die restriktive Umsetzung durch die Kantone und das BFM. Damit eine Aufenthaltsbewilligung trotz Trennung auch tatsächlich erneuert wird, muss entweder die Ehe mehr als drei Jahre angedauert haben UND die Integration erfolgreich sein, oder aber die Person sich in einer Notlage befinden UND die Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet sein. Weil der Gesetzgeber in beiden Fällen kumulative Bedingungen stellt, hat er in Wirklichkeit den beabsichtigten Schutz quasi unwirksam gemacht. Erstens sind Opfer von Zwangsheirat wie auch anderer Formen von familiärer Gewalt nur sehr selten «integriert». Tatsächlich begünstigt die Isolierung des Opfers diese Art von Gewalt. Es muss also nicht nur die Gewalt/der Zwang aufgezeigt werden, was schon an sich eine Schwierigkeit darstellt, sondern zusätzlich noch die Unmöglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsland bewiesen werden. Diese letzte Bedingung ist es, die unserer Ansicht nach die Bestimmung in ihrer Gesamtheit wenig brauchbar macht.

Deshalb wünschen wir, dass zusätzlich zur Informationsarbeit und Änderung des Zivilgesetzbuches das Ausländergesetz Opfern von familiärer Gewalt (häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelungen, etc.) eine Aufenthaltsbewilligung klar garantiert, und dies ohne weitere Bedingung als die, dass sie wahrscheinlich gemacht haben, Opfer von familiärer Gewalt zu sein oder der Gefahr ausgesetzt zu sein, es zu werden.

### **Vorgeschlagene Massnahmen**

Betreffend die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen in Sachen Ausländerrecht gehen wir damit einig, nur Ehen zwischen Personen, die mehr als 18 Jahre alt sind, anzuerkennen.

Im Gegensatz dazu schätzen wir die anderen geplanten Massnahmen wie das Festlegen eines Mindestalters für den Familiennachzug von Ehegatte/in auf 21 Jahre oder die Bedingung, die Sprache schon vor der Ankunft in der Schweiz zu beherrschen, als ineffizient und stigmatisierend ein.

In Bezug auf die erste Massnahme sehen wir nicht ein, wie ein Recht auf Ehe ab dem 18. Altersjahr, das für jedeN EinwohnerIn der Schweiz unabhängig von seiner/ihrer

Nationalität gilt, kompatibel sein könnte mit einer dreijährigen Verweigerung desselben Rechts auf eheliches Zusammenleben falls die betreffenden StaatsbürgerInnen aus einem Drittstaat stammen. In Folge des Freizügigkeitsabkommens könnte diese Bestimmung nämlich nicht auf StaatsbürgerInnen aus der EU (Europäischen Union) und folglich auch nicht auf Schweizer StaatsbürgerInnen, die mit einer Person aus einem Drittstaat verheiratet sind angewendet werden. Ausserdem läuft die Verzögerung des Familiennachzugs der Integrationspolitik zuwider, die seit vielen Jahren propagiert wird. Zudem stellen wir uns die Frage bezüglich der Fristenberechnung nach Art. 47 AuG: angenommen, die Ehefrau habe im Ausland Kinder geboren, als sie zwischen 18 und 21 Jahre alt war. In diesem Fall hätten die Kinder des Ehemanns, nicht aber die Ehefrau selber ein Recht auf Familiennachzug. Es fragt sich auch, ob eine solche Einschränkung des Familiennachzugs mit dem Art. 8 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) vereinbar ist. Diese Massnahme erscheint uns einzig als eine zusätzliche Behinderung des Familiennachzugs, ohne dass aufgezeigt wird, inwiefern sie die tatsächliche Bekämpfung einer Zwangsheirat ermöglichen soll.

Die zweite beabsichtigte Massnahme ist der Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen als Voraussetzung für die Einreise. Wir betrachten diese Massnahme als vollkommen unangemessen. Wenn wir uns auf die vom Bundesrat selbst in seinem Bericht ausgewählten Beispiele stützen, erkennt man, dass die Opfer sehr häufig in der Schweiz oder in einem EU-Land aufgewachsen sind. Auch da haben wir den Eindruck, dass das Ziel eher eine neuerliche Einschränkung des Familiennachzugs ist und nicht die tatsächliche Bekämpfung von Zwangsehen.

In Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung der Täter bekräftigen wir, dass diese im Familienkreis begangenen, meist gegen Frauen gerichteten Vergehen/Verbrechen im Rahmen des ordentlichen Strafrechts verfolgt werden müssen, das ja für alle gilt, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltstatus. Wir widersetzen uns der Ausschaffung von Tätern, weil dies eine doppelte Bestrafung bedeutet. Unserer Meinung nach gibt es keinen Grund, weshalb ein Schweizer Bürger, der nicht ausgewiesen werden kann, besser behandelt werden soll, als eine Person mit einer Niederlassungsbewilligung, die das gleiche Delikt begangen hat.

Wir sind davon überzeugt, dass die Bekämpfung von Zwangsehen vor allem durch eine gute Integration sämtlicher ausländischer Bevölkerungsgruppen erfolgen muss, durch Sanktionierung von strafbaren Taten, durch Informationsarbeit und durch den effektiven Schutz der Opfer, sonst verpasst sie ihr Ziel und führt im Gegenteil zu einer Politik der Stigmatisierung und Ausschliessung gewisser ausländischer Bevölkerungsgruppen. Die Bekämpfung von Zwangsehen darf nicht dazu missbraucht werden, um eine restriktivere Migrationspolitik durchzusetzen.

Für den CSP Vaud  
Magalie GAFNER  
Juristin und Soziologin

Lausanne, den 15. Oktober 2008

Zwei **Beispiele** aus unserer Praxis die aufzeigen, dass trotz Kampagnen gegen häusliche Gewalt, Migrantinnen sich immer noch zwischen erdulden oder ausreisen «entscheiden» müssen.

2002 kommt Zlata illegal in die Schweiz, um mit ihrem Freund, von dem sie ein Kind erwartet, zusammenzuleben. Sie meldet sich bei der Gemeinde an. Sie leben gemeinsam, heiraten aber erst im 2005 nach seiner Scheidung und nachdem sie zwei Kinder haben. Zlata erhält in diesem Moment eine B-Bewilligung gemäss Artikel 17 ANAG Abs. 2 (Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer), das für den Ehegatten oder die Ehegattin einer Person mit C-Bewilligung das Erteilen einer Aufenthaltsbewilligung vorsieht. Nachdem sie vielfaches Opfer von Ehegewalt wurde, trennt sich Zlata 2006 von ihrem Ehemann. Ein Jahr später verweigert ihr das BFM, entgegen der Empfehlung des Kantons, die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung und gibt ihr drei Monate Zeit, das Land zu verlassen, da der Grund ihres Aufenthaltes, nämlich der Verbleib beim Ehemann, nicht mehr gegeben sei und dies trotz der erlebten Gewalt und trotz der erfolgreichen Integration dieser Frau die, obwohl sie Mutter von zwei kleinen Kindern ist, arbeitet und französisch fehlerfrei beherrscht. Der Vater bezahlt keine Alimente und ist ausschliesslich von der Sozialhilfe abhängig. Der Rekurs ist beim BVGer (Bundesverwaltungsgericht) hängig.

(Vom CSP vertretener Fall, nähere Beschreibung siehe Fallsammlung ODAE (Observatoire du droit d'asile et des étrangers), Ref. 023, <http://www.oda.ch>)

Marie kommt 2004 in die Schweiz, um mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. Ab Januar 2005 verhält sich der Ehemann äusserst gewalttätig: Würgen, Schläge, Androhung, sie aus dem Fenster zu stürzen. Sie flüchtet zwei Mal in ein Frauenhaus und trennt sich schliesslich von ihrem Mann. Nach einem Rekurs verweigert das Kantonsgericht die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, mit der Begründung, dass, obwohl Gewalt strafbar sei, sie alleine die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht rechtfertigen könne. Obwohl Marie sehr gut integriert sei, habe die Ehe weniger als drei Jahre gedauert und eine Rückkehr in die Elfenbeinküste würde sie nicht in Gefahr bringen. Das Kantonsgericht bestätigt somit ihre Ausschaffung aus der Schweiz.

(Von der Fraternité du CSP vertretenes Dossier)

Die Bekämpfung von Zwangsehen muss sich zwingend auf die Erfahrungen, die im Bereich von ehelicher Gewalt gemacht wurden, stützen, sonst läuft die Gefahr, dass das Gesetz keine Massnahme zum Schutz der Opfer ist sondern stattdessen zu vermehrten Ausweisungen führt. Für Opfer von Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder Ehegewalt muss deshalb ein Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung (AuG/AsylG) geschaffen werden, das nicht an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist, wie das heute der Fall ist.